

RICHTLINIE 2000/81/EG DER KOMMISSION**vom 18. Dezember 2000**

zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/58/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/58/EG, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/58/EG, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/68/EG der Kommission ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 1999/73/EG der Kommission ⁽⁷⁾ wurde der neue Wirkstoff Spiroxamin in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen und zur ausschließlichen Verwendung als Fungizid zugelassen, ohne besondere Bedingungen zu benennen, die einen Einfluss auf Pflanzen haben könnten, die mit spiroxaminhaltigen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden.
- (2) Die Aufnahme des Wirkstoffs in den Anhang I basierte auf einer Bewertung der Informationen, die zur möglichen Verwendung des Wirkstoffs als Fungizid bei Getreide und Reben übermittelt wurden. Einige Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG Informationen zur Verwendung bei Getreide und Reben übermittelt. Die vorliegenden Informationen wurden geprüft und für ausreichend befunden, um bestimmte Rückstandshöchstgehalte festzusetzen.
- (3) Gibt es weder einen gemeinschaftlichen Rückstandshöchstwert noch einen vorläufigen Rückstandshöchstwert, so setzen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG einen vorläufigen nationalen Rückstandshöchstgehalt fest, bevor die Zulassung erteilt werden kann.
- (4) Die technische und wissenschaftliche Bewertung von Spiroxamin im Hinblick auf seine Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wurde am 12. Mai 1999 mit einem Bewertungsbericht der Kommission über Spiroxamin abgeschlossen. In diesem Bewertungsbericht wurde die zulässige tägliche Aufnahme (Acceptable Daily Intake, ADI) von Spiroxamin auf 0,025 mg/kg Körpergewicht/Tag festgesetzt. Die Verbraucherexposition bei lebenslanger Aufnahme von Lebensmitteln, die mit Spiroxamin behandelt wurden, ist gemäß den in der Europäischen Gemeinschaft verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien ⁽⁸⁾ geprüft und bewertet worden, und es wurde berechnet, dass die in dieser Richtlinie festgesetzten Rückstandshöchstgehalte keine Überschreitung der zulässigen täglichen Aufnahme zur Folge haben.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 78.

⁽³⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

⁽⁵⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 41.

⁽⁷⁾ ABl. L 206 vom 5.8.1999, S. 16.

⁽⁸⁾ „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revised)“, erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).

- (5) Während der Bewertung und Diskussion, die der Aufnahme von Spiroxamin in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG vorangingen, wurden keine akuten toxischen Wirkungen festgestellt, die die Festsetzung einer akuten Referenzdosis erforderlich gemacht hätten.
- (6) Für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden die Verwendungsbedingungen für Spiroxamin bereits so definiert, dass endgültige Rückstandshöchstgehalte festgelegt werden konnten.
- (7) Um einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor Rückständen in oder auf Erzeugnissen zu gewährleisten, für die keine Zulassungen erteilt wurden, ist es ratsam, für alle diese Erzeugnisse, die unter die Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG fallen, die untere analytische Bestimmungsgrenze als vorläufigen Rückstandshöchstgehalt festzusetzen. Die Festsetzung solcher vorläufigen Rückstandshöchstgehalte auf Gemeinschaftsebene hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG und Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG, insbesondere Teil B Abschnitt 2.4.2.3 dieses Anhangs, vorläufige Rückstandshöchstgehalte für Spiroxamin festzusetzen. Ein Zeitraum von vier Jahren dürfte ausreichen, um die meisten weiteren Verwendungen von Spiroxamin festzulegen. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollten die vorläufigen Rückstandshöchstgehalte endgültig werden.
- (8) Die Gemeinschaft hat den Richtlinienentwurf der Welthandelsorganisation notifiziert und die eingegangenen Bemerkungen bei der endgültigen Fassung der Richtlinie berücksichtigt. Die Kommission wird die Möglichkeit der Festlegung von Importtoleranzen für spezifische Schädlingsbekämpfungsmittel/Erzeugnis-Kombinationen auf der Grundlage vertretbarer Daten prüfen.
- (9) Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen, insbesondere das Gutachten und die Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher von Lebensmitteln, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt wurden, wurden berücksichtigt.
- (10) Diese Richtlinie entspricht der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Das Folgende wird in Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg
„Spiroxamin	0,3 (p) Gerste und Hafer
	0,05 (p) (*) andere Getreide

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt.“

Artikel 2

Das Folgende wird in Anhang II Teil B der Richtlinie 86/363/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg		
	„Bei Fleisch, einschließlich Fett, Fleischzubereitungen, Schlachtnieberzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter KN-Codes 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602	Für Milch und Milcherzeugnisse aufgeführt in Anhang I unter KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406	Bei Frischei ohne Schale, für Vögel und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter KN-Codes 0407 00 und 0408
Spiroxamin-carbonsäure, ausgedrückt als Spiroxamin	0,2 (p) ex 0206 Nieren, Leber 0,05 (p) (*) andere Erzeugnisse	0,02 (p)	0,05 (p) (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt.“

Artikel 3

Der Inhalt des Anhangs dieser Richtlinie wird dem Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG angefügt.

Artikel 4

- (1) Wird für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Anhang II der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG der Rückstandshöchstgehalt für Spiroxamin mit „(p)“ angegeben, so bedeutet dies, dass dieser gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG als vorläufig (p= provisional) anzusehen ist.
- (2) Vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie werden aus den vorläufigen Rückstandshöchstgehalten in den Anhängen endgültige Rückstandshöchstgehalte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG bzw. Artikel 3 der Richtlinie 90/642/EWG.

Artikel 5

- (1) Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
- (2) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab 1. Juli 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (3) Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
	<i>Spiroxamin</i>
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte i) ZITRUSFRÜCHTE Grapefruits Zitronen Limonen Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden) Orangen Pampelmusen Sonstige ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale) Mandeln Paranüsse Kaschunüsse Maronen Kokosnüsse Haselnüsse Macadamia Pekannüsse Pinienkerne Pistazien Walnüsse Sonstige iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstige iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und ähnliche Hybriden) Pflaumen Sonstige v) BEEREN UND KLEINOBST a) Tafel- und Keltertrauben Tafeltrauben Keltertrauben b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten) c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten) Brombeeren Taubereen Loganbeeren Himbeeren Sonstige	0,05 (p) (*) 0,05 (p) (*) 0,05 (p) (*) 0,05 (p) (*) 1 (p) 0,05 (p) (*) 0,05 (p) (*)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
	<i>Spiroxamin</i>
d) Anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten) Heidelbeeren Preiselbeeren Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß) Stachelbeeren Sonstige	0,05 (p) (*)
e) Wildfrüchte	0,05 (p) (*)
vi) SONSTIGE FRÜCHTE Avocados Bananen Datteln Feigen Kiwis Kumquats Litschis Mangos Oliven Passionsfrüchte Ananas Granatäpfel Sonstige	0,05 (p) (*)
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	0,05 (p) (*)
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE Rote Rüben Karotten Knollensellerie Meerrettich Topinambur Pastinaken Petersilienwurzel Rettich Schwarzwurzeln Süßkartoffeln Kohlrüben Weiße Rüben Yamswurzeln Sonstige ii) ZWIEBELGEMÜSE Knoblauch Speisezwiebeln Schalotten Frühlingszwiebeln Sonstige iii) FRUCHTGEMÜSE a) Solanaceen Tomaten Paprika Auberginen Sonstige	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
	<i>Spiroxamin</i>
b) Cucurbitaceen — mit genießbarer Schale - Gurken - Einlegegurken - Zucchini - Sonstige c) Cucurbitaceen — mit ungenießbarer Schale - Melonen - Kürbisse - Wassermelonen - Sonstige d) Zuckermais iv) KOHLGEMÜSE a) Blumenkohle - Broccoli - Blumenkohl - Sonstige b) Kopfkohle - Rosenkohl - Sonstige c) Blattkohle - Chinakohl - Grünkohl - Sonstige d) Kohlrabi v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER a) Salate und Ähnliches - Kresse - Feldsalat - Salat - Endivien - Sonstige b) Spinat und Ähnliches - Spinat - Mangold - Sonstige c) Brunnenkresse d) Chicorée e) Frische Kräuter - Kerbel - Schnittlauch - Petersilie - Sellerieblätter - Sonstige vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch) - Bohnen (mit Hülsen) - Bohnen (ohne Hülsen) - Erbsen (mit Hülsen) - Erbsen (ohne Hülsen) - Sonstige	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
	<i>Spiroxamin</i>
vii) STENGELGEMÜSE (frisch) Spargel Kardonen Stangensellerie Fenchel Artischocken Porree Rhabarber Sonstige viii) PILZE a) Zuchtpilze b) Wildwachsende Pilze	
3. Hülsenfrüchte Bohnen Linsen Erbsen Sonstige	0,05 (p) (*)
4. Ölsaaten Leinsamen Erdnüsse Mohnsamen Sesamsamen Sonnenblumenkerne Rapssamen Sojabohnen Senfkörner Baumwollsaamen Sonstige	0,05 (p) (*)
5. Kartoffeln Frühkartoffeln Gelagerte Kartoffeln	0,05 (p) (*)
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (p) (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (p) (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.
 (p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt.